

Bestimmungen zur Fischereiausübung in der Nagoldtalsperre Erzgrube - Vorsperre -

Angelsaison ist vom 1. Mai bis 30. September. Ein gültiger deutscher Jahresfischereischein ist Voraussetzung zur Erlangung einer Angelkarte, die nicht übertragbar ist.

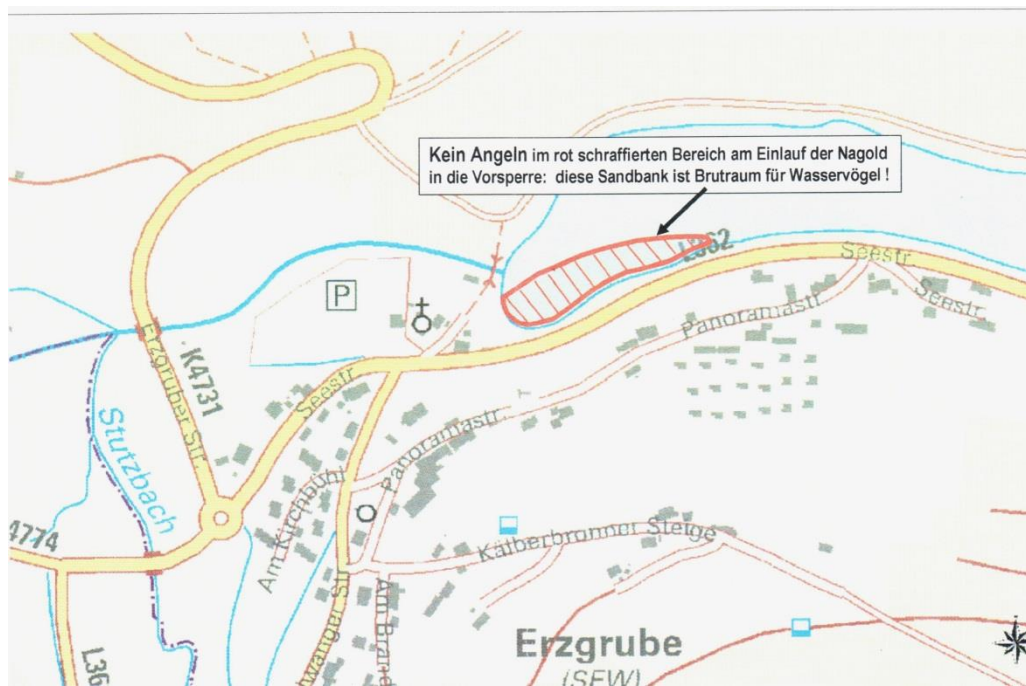
Angaben zur Vorsperre:

von der Brücke beim Einlauf der Nagold in den See bis zum ersten Damm nach ca. 800 Meter

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Länge: | 800 m |
| Wasserfläche: | 8,7 ha |
| max. Tiefe: | 11,5 m |
| Inhalt: | 422.000 cbm |
| Besatz : | Bachforellen, Barsche |
| Befischung: | ausschließlich Fliegenfischerei |

Kosten für Jahreskarte: 145,00 €

Angelbedingungen Vorsperre:



Die Jahreskarte berechtigt zum Angeln an maximal 40 Tagen. Vor Beginn des Angelns ist das Datum in das Fangblatt einzutragen.

1.) Fischfang: Nur mit einer Fliegenrute mit einer Anbißstelle in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom Ufer aus bzw. durch Waten. Angelverbot gilt auf der Sandbank rechter Hand beim Nagoldeinlauf (siehe Karte). Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Zustand des Gewässers und der Ufer wird keine Gewähr übernommen.

2.) Zugelassene Köder: Trocken- oder Nassfliegen bzw. Nympe oder Streamer ohne Beschwerden am Vorfach. Dabei dürfen nur Einfachhaken ohne Widerhaken verwendet werden.

3.) Fangbegrenzung: 30 Bachforellen je Jahreskarte, pro Angeltag maximal 2 Stück. Barsche sind bis zu 3 Stück pro Tag ebenfalls frei

4.) Schonmaße und Schonzeiten: Bachforellen ab dem Mindestmaß von 35 cm dürfen entnommen werden. Die zu entnehmenden Fische sind sofort fachgerecht zu töten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße gemäß LFischVo für Baden-Württemberg. **Nach der Entnahme des zweiten Fisches ist das Angeln für diesen Tag zu beenden. Barsche sind ab 20 cm zur Entnahme frei.**

5.) Hygiene: Lebende Fische dürfen nicht in andere Gewässer verbracht werden. Angelgerätschaften sind vor dem Einsatz in anderen Gewässern gründlich zu reinigen.

6.) Kontrolle: Die Fischereiausübungsberechtigten haben sich bei einer Kontrolle durch Vorzeigen des Erlaubnisscheines und des amtlichen Fischereischeines auszuweisen. Die Ausweise sind am Wasser mitzuführen. Auf Anfrage sind das Fangblatt, die verwendeten Köder und die gefangenen Fische vorzuzeigen.

7.) Verstöße: Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird der Erlaubnisschein ohne Rückerstattung der Gebühren ersatzlos eingezogen.

8.) Fangblatt: Vor Beginn des Angelns ist das Datum in das Fangblatt einzutragen. Jeder zu entnehmende Fisch ist sofort, mit Größen- und Gewichtsangabe, in das Fangblatt aufzunehmen. Das Fangblatt ist spätestens zum 10. Oktober des jeweiligen Jahres bei ForstBW, Forstbezirk Mittlerer Schwarzwald in Freudenstadt abzugeben. **Wer verspätet, unvollständig oder gar kein Fangblatt abgibt, erhält keine Angelkarten mehr.** Dies ist eine fischereiliche Notwendigkeit, da sich auf der Grundlage der Fangergebnisse, die wissenschaftlich ausgewertet werden, wiederum die Besatzmengen und die Angelbedingungen für das Folgejahr ableiten.